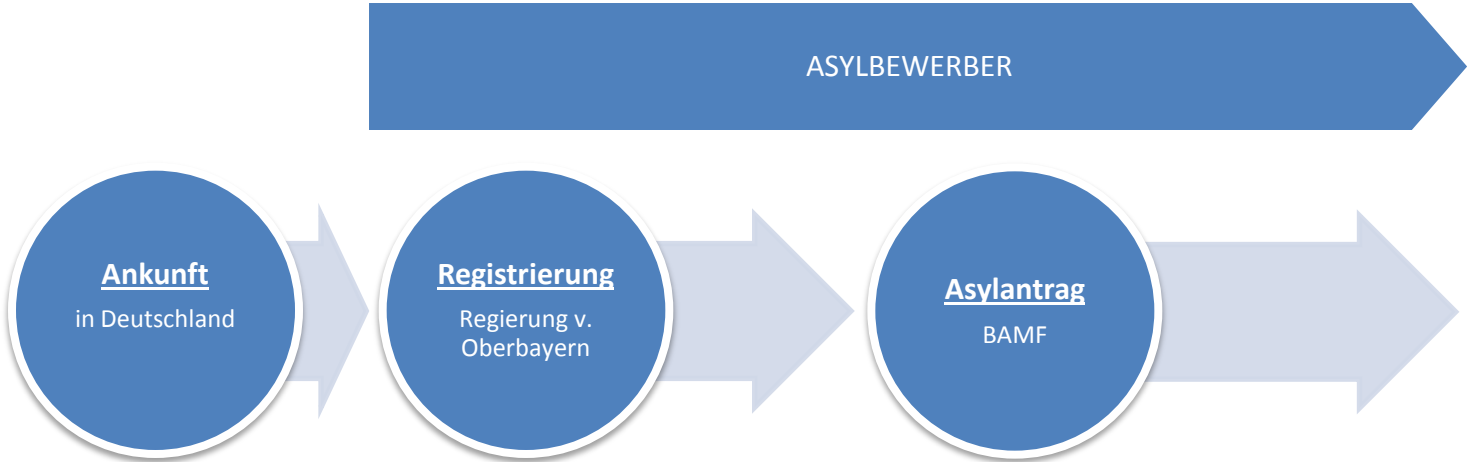


# Zeitablauf Asylverfahren



Ankunft  
Unterbringung  
In Erstaufnahme-  
einrichtung

Tourist zur Altersanlage am 12.05.2016

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

1. Name: [ ] 2. Geburtsdatum: [ ] 3. Geburtsort: [ ] 4. Geburtsland: [ ] 5. Familienname: [ ] 6. Geburtsort: [ ] 7. Geburtsland: [ ] 8. Geburtsdatum: [ ] 9. Geburtsort: [ ] 10. Geburtsland: [ ] 11. Familienname: [ ] 12. Geburtsort: [ ] 13. Geburtsland: [ ] 14. Geburtsdatum: [ ] 15. Geburtsort: [ ] 16. Geburtsland: [ ] 17. Familienname: [ ] 18. Geburtsort: [ ] 19. Geburtsland: [ ] 20. Geburtsdatum: [ ] 21. Geburtsort: [ ] 22. Geburtsland: [ ] 23. Familienname: [ ] 24. Geburtsort: [ ] 25. Geburtsland: [ ] 26. Geburtsdatum: [ ] 27. Geburtsort: [ ] 28. Geburtsland: [ ] 29. Familienname: [ ] 30. Geburtsort: [ ] 31. Geburtsland: [ ] 32. Geburtsdatum: [ ] 33. Geburtsort: [ ] 34. Geburtsland: [ ] 35. Familienname: [ ] 36. Geburtsort: [ ] 37. Geburtsland: [ ] 38. Geburtsdatum: [ ] 39. Geburtsort: [ ] 40. Geburtsland: [ ]

Regierung von Oberbayern  
Aufnahmestelle für Asylbewerber  
Verwaltungsamt München 13  
Hofmannstraße 60  
80539 München



Entscheidung BAMF

- Asylberechtigt
- Flüchtling
- Abschiebeverbote
- Ablehnung /  
Ausreiseaufforderung



# ASYLBEWERBER

1. – 3. Monat	4. – 15. Monat	16. Monat – 4 Jahre	Nach 4 Jahren
Erwerbs-tätigkeit <u>nicht</u> gestattet	<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitsaufnahme mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.</li><li>• Antrag ist online abrufbar auf der Homepage des Landratsamtes Dachau und muss beim dortigen Ausländeramt eingereicht werden</li><li>• Das Ausländeramt leitet diesen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter (behördeninterner Vorgang)</li><li>• Bundesagentur für Arbeit prüft Arbeitsbedingungen und führt eine Vorrangprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt durch und schickt die entsprechende Stellungnahme an die Ausländerbehörde</li><li>• Die Ausländerbehörde benachrichtigt den Asylbewerber</li></ul> <p>• <b>Keine</b> Möglichkeit als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zu arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitsaufnahme mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.</li><li>• Antrag ist online abrufbar auf der Homepage des Landratsamtes Dachau und muss beim dortigen Ausländeramt eingereicht werden</li><li>• Das Ausländeramt leitet diesen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiter (behördeninterner Vorgang)</li><li>• Bundesagentur für Arbeit prüft lediglich Arbeitsbedingungen (<b><u>Vorrangprüfung entfällt!</u></b>)</li><li>• Die Ausländerbehörde benachrichtigt den Asylbewerber</li></ul>	Keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich

**KEINE GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT VON ARBEITSERLAUBNISANTRÄGEN VON ASYLBEWERBERN AUS SICHEREN HERKUNFTSSTAATEN !!**



# Sichere Herkunftsstaaten

**„Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG, der nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während seines Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden“**

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG (gültig ab 24.10.2015)

## Sichere Herkunftsstaaten:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylG (gültig ab 24.10.2015)



# Zustimmungsfreie Arbeitsgenehmigungen

Für folgende Arbeitsgenehmigungen bedarf es keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit:

- Berufsausbildung
- Verpflichtendes Praktikum im Rahmen einer schulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung
- Jede Beschäftigung nach einem ununterbrochenen vierjährigen erlaubten, geduldetem oder gestatteten Aufenthalt
- Beschäftigungen vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen

Aufzählung ist nicht abschließend



## „Probearbeit“:

- „Asylbewerber soll vorübergehend eine betriebliche Tätigkeit ausüben“
- „Beide Seiten stellen fest, ob eine Eignung für ein längerfristiges Arbeitsverhältnis vorhanden ist“
- „Asylbewerber wird in die Arbeits- und Produktionsabläufe des Betriebes eingegliedert“

Die genannten Tätigkeiten sind abhängige Beschäftigungsverhältnisse. Für eine (Probe-) Beschäftigung ist eine **Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde einschließlich der Zustimmung der BA erforderlich**. **Probearbeitungen sind mit dem tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt zu vergüten.**



# Hospitation

## Hospitation:

- „Asylbewerber ist nur Gast im Betrieb“
- „über die Schulter schauen“
- „keine Errichtung von wirtschaftlichem Wert“
- „Er arbeitet nicht aktiv mit“

Eine Hospitation stellt **keine** Beschäftigung dar. Deshalb muss für eine reine Hospitation **keine** Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden es ist auch **keine** Zustimmung der BA erforderlich.

